



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf über die Einhebung eines Zuschlages zur besonderen Nächtigungsabgabe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf vom 26. November 2021 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe wird gem. §§ 1 Abs 2, 2 und 11 Abs 7 Satz des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes 2020 idgF. verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 1 Abs. 2, 2 des Salzburger Nächtigungsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 11 Abs. 7 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2020 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Nächtigungsabgabe festgesetzt wie folgt:

für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² mit	€	125,40
für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² mit	€	118,80
für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² mit	€	99,00
für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² mit	€	85,80
für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² mit	€	66,00
für dauernd abgestellte Wohnwagen mit	€	42,90

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Warter Johann

Verordnung wurde kundgemacht: vom 29.11.2021
bis 14.12.2021



Dieses Dokument wurde von Johann Warter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 29.11.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://www.piesendorf.salzburg.at>